



Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Bedburg
vom 15.12.2010

Der Rat der Stadt Bedburg hat am 14.12.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bedburg gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 15.12.2010

(gez.)

Koerdt
Bürgermeister

Bürgermeister

Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 19.12.2018

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Achten Änderungssatzung

1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

1.1. Sargreihengrab	2.475,00 €
1.2. Sargkindergrab (unter 5 Jahre)	1.485,00 €
1.3. Sargwahlgrab	2.625,00 €
1.4. anonymes Sargreihengrab	4.000,00 €
1.5. Urnenreihengrab	1.350,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	1.375,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	1.725,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	84,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	1.725,00 €
1.11. pflegefreies Urnenwahlgrab	1.750,00 €
1.12. pflegefreies Sargreihengrab	4.000,00 €
1.13. pflegefreies Sargwahlgrab	4.150,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	1.725,00 €
1.15. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	1.725,00 €
1.16. Urnen-Stele (Doppelkammer)	1.710,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.15 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10, 1.12, 1.14 und 1.15 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

2. Gebühren für die Grabanfertigung

2.1. Sargbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	560,00 €
2.2. Sargbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	840,00 €
2.3. Sargbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.120,00 €
2.4. Sargbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	280,00 €
2.5. Sargbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	420,00 €
2.6. Sargbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	560,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	110,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	165,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	220,00 €

3. Gebühren für Einebnungen

3.1. Einebnung Sarggrab je Stelle	85,00 €
3.2. Entfernung Sarggrabstein	170,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Sarggrabstelle	170,00 €

3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Sarggrabstelle	85,00 €
3.5. Entfernung einer Sargabdeckplatte	170,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	21,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	43,00 €
3.8. Entfernung Urnengrabstein	85,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Urnengrabstelle	85,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Urnengrabstelle	43,00 €
3.11. Entfernung einer Urnenabdeckplatte	85,00 €

4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 28,00 €

5. Gebühren für Umbettungen

- 5.1. Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 40,00 €.

6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2018

(gez.)

Solbach
Bürgermeister